

Vorwort

Geschichtlicher Überblick:

Durch das am 11. August 1919 vom Präsidenten der Landesversammlung und der Staatsregierung des Freistaats Coburg erlassene „Gesetz die Rechtsstellung der evangelischen Kirche betreffend“ wurde die Bestimmung getroffen, dass ein Oberkirchenrat die kirchenregimentlichen Befugnisse des bisherigen Landesherrn ausüben sollte. Dieser provisorische Oberkirchenrat bestand aus einem Juristen, aus dem kirchlichen Berichtersteller des Staatsministeriums und aus einem „vom Vorstand des Landeskirchenrates zu wählenden Mitglied“.

In dem Gesetz vom 11. August 1919 heißt es, dass der Oberkirchenrat die Neuordnung der Verhältnisse der Landeskirche vorzubereiten und zu diesem Zweck den am 23. Mai 1911 gegründeten Landeskirchenrat, der nunmehr aus 18 Mitgliedern, darunter sechs Geistlichen, bestehen sollte, neu zu wählen habe.

Dieser neue Landeskirchenrat, der im November 1919 gewählt wurde, erhielt durch Kirchengesetz vom 8. Januar 1920 als „Synode der Landeskirche Coburg“ die Befugnis einer gesetzgebenden Versammlung, deren Rechte folgendermaßen festgelegt waren:

„Der Synode unterliegt die Beschlussfassung über die kirchlichen Verfassungsfragen, die Aufstellung des Voranschlages der Landeskirche und der Erlass kirchlicher Gesetze. Soweit das Verordnungsrecht des Oberkirchenrates auf Grund des Gesetzes vom 11. August 1919 besteht, ist die Synode insbesondere vor Erlass von Verordnungen über die Veränderung von Parochien und in allen Angelegenheiten der Gottesdienstordnung und der dabei benutzten Bücher und Abenden zu hören. Sie hat eine ausführende Behörde einzusetzen, die nach Vollendung ihrer Organisation an die Stelle des Oberkirchenrates tritt.“

Diese „ausführende Behörde“, die wiederum den Namen „Oberkirchenrat“ führte, wurde durch Kirchengesetz vom 9. Juli 1920 geschaffen.

Sie bestand aus zwei Geistlichen und einem weltlichen Mitglied. Die Zuständigkeit dieses neuen Oberkirchenrates wird wie folgt beschrieben:

Der Oberkirchenrat übt die Kirchenhoheit aus. Kirchengesetze bedürfen seiner Zustimmung. Er hat das kirchliche Verordnungsrecht und verleiht die kirchlichen Dienstbezeichnungen. Er stellt die Beamten der Landeskirche an und ernennt den Superintendenten, beides unter Mitwirkung des Synodalausschusses. Er verfügt über die Mittel der Landeskirche innerhalb des Voranschlages frei. Der Oberkirchenrat hat die Oberaufsicht über die laufende Verwaltung. Er übernimmt die Obliegenheiten der bisherigen Kirchenäm-

ter, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind.

Die Aufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen und Kirchendiener üben an erster Stelle der Superintendent, dessen Befugnisse durch Aufhebung der Kirchenämter nicht berührt werden; an übergeordneter Stelle der Oberkirchenrat aus.

Diese Organisation der Coburgischen Landeskirche blieb bis zu deren Vereinigung mit der Bayerischen Landeskirche am 22. Februar 1921 in Kraft.

Bestandsbildung:

Das alte Findbuch Nr. 89 zu u.a. den Akten des Oberkirchenrats Coburg, welche 1957 an das LAELKB abgegeben worden waren, wurde retrokonvertiert.

Hinweise für Benutzer:

In der Inhaltsübersicht sowie im Personen- und Ortsregister sind diejenigen Seiten des Ausdrucks genannt, auf denen der gesuchte Begriff auftaucht. Weitere Recherchemöglichkeiten ergeben sich in der FAUST-Datenbank.

Die Archivalien dieses Bestandes sind folgendermaßen zu bestellen:

Oberkirchenrat Coburg 0.2.0002 - ... *[Nummer der Bestellsignatur]*

... und folgendermaßen zu zitieren:

LAELKB, Oberkirchenrat Coburg 0.2.0002 -

... *[Nummer der Bestellsignatur]*

Nürnberg, September 1979/September 2024

Christoph Freiherr von Brandenstein, Daniel Schönwald